

Stellungnahme zum Antrag aus der BV 0206/20 der Frau Claudia Weiss auf Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bis Ende 2021

Ermäßigung, Erlass und Stundung von Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung

Bereits die bestehende Satzung enthält umfangreiche Möglichkeiten zur Erstattung von Sondernutzungsgebühren, zum Verzicht auf Gebührenerhebung und natürlich auch Härtefallregelungen.

Nach § 13 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung gilt Folgendes:

Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist und in der Anlage Gebührentarif nichts anderes geregelt ist.

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit dieser Regelung auf jeden Einzelfall von Benachteiligungen durch die Corona-Krise reagiert werden kann, ohne gleichzeitig Personen zu begünstigen, die keine Nachteile erlitten haben.

Zusätzlich besteht nach § 14 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung die Möglichkeit, eine Sondernutzungsgenehmigung zurückzugeben, wenn sie nicht genutzt werden kann. Die Gebühren werden dann erstattet.

Bisher wurde erst ein Antrag auf Erstattung gestellt und dieser auch bewilligt.

Auch bei der Gebührenfestsetzung selbst kann auf Besonderheiten aus der Corona-Krise durchaus reagiert werden, indem man im Rahmen des Gebührentarifs (von... bis...) den Mindesttarif ansetzt.

Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erhebung, den Erlass, die Ermäßigung oder die Stundung

Die Erhebung von Gebühren nach der Sondernutzungssatzung, ihre Ermäßigung, der Erlass und die Stundung sind in jedem Einzelfall Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 18 Abs. 4 der Hauptsatzung) und fallen daher gem. § 66 Abs. 1 KVG LSA in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Zu den im Antrag aufgeführten Tarifstellen wird inhaltlich das Folgende angemerkt:

1.1 Ausstellung von Waren vor dem Ladenlokal bis zu 29 Tagen und 1.2 Ausstellung von Waren vor dem Ladenlokal monatlich bis ganzjährig, sowie 1.5 Aufstellung von Werbeständern:

Ein Verzicht auf die Erhebung von Gebühren sollte nur für die Dauer der Beschränkungen durch SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen erfolgen und auch nicht pauschal für alle Branchen, da z.B. Drogerien und Lebensmittelanbieter nicht schließen mussten und eher höhere Umsätze erzielt haben.

1.4 Warenautomaten vor Ladenlokalen oder Gaststätten und 1.6 Kinderreitgeräte:
Es wurden seit Jahren keine derartigen Sondernutzungen beantragt und gerade durch die erhöhten Hygieneanforderungen für den Betrieb solcher Geräte sollte deren Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum nicht durch Freistellung von den Gebühren gefördert werden.

1.7 Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gaststättenbetrieben (Terrassenbetriebe):

Ein völliger Verzicht auf eine künftige Gebührenerhebung für einen so langen Zeitraum sollte nicht erfolgen, da dies Gaststätten noch stärker bevorteilen würde, die die Möglichkeit der Betreibung von Terrassenbetrieben im öffentlichen Verkehrsraum vor ihren Gaststätten haben, gegenüber den Gaststätten, vor denen Gehwege zu schmal für einen Terrassenbetrieb sind.

Dafür sollte eher für den Zeitraum des Geltens von Abstandsvorschriften zwischen den Tischen auf dem Terrassenbetrieb eine Halbierung der Gebühr oder wie jetzt bereits praktiziert, für eine Inanspruchnahme größerer Flächen keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden.

3.1 Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste und 3.2 sonstige nicht geregelte Veranstaltungen

Volksfeste sind nach der z.Zt. gültigen 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weiter untersagt.

Ein völliger Verzicht auf eine Gebührenerhebung für Veranstaltungen für einen so langen Zeitraum sollte nicht erfolgen.

Für die Dauer der Beschränkung der Besucherzahlen durch SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (z.Zt. auf 1 Person je 10 qm Veranstaltungsfläche) könnte jedoch eine Reduzierung auf die untere Grenze des Gebührenrahmens erfolgen.

3.3 Heele-Christ-Markt und Stadt- und Rosenfest

Wenn das Stadt- und Rosenfest durch die Stadt Bernburg (Saale) veranstaltet wird, was zur Zeit der Fall ist, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Ob in diesem Jahr Weihnachtsmärkte stattfinden können, ist noch nicht absehbar. Ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung oder eine Reduzierung der Gebühr sollte nur für den Fall erfolgen, dass es Beschränkungen und erhöhte Anforderungen für die Veranstaltung durch eine SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gibt.

3.5 Sonstige Nutzung Töpferwiese:

Da unter diese Tarifstelle nur Sondernutzungen fallen, die ausdrücklich nicht Veranstaltungen sind, kann die kostenfreie Vergabe dieser öffentlichen Fläche eine Konkurrenz zur Vermietung privater Flächen erzeugen.

Zum Refinanzierungsvorschlag:

Durch die vorgeschlagene Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 7.000,- € für 2020 und ca. 22.000,- € für 2021 (Vergleichswerte aus 2019).

Diese können nicht durch eingesparte Kosten aus abgesagten Stadtfesten und Veranstaltungen refinanziert werden.

Im Haushaltsrecht gilt das Jährlichkeitsprinzip. Das bedeutet hier, dass Mindereinnahmen 2020 nur durch Einsparungen aus 2020 gedeckt werden können sowie Mindereinnahmen im Jahr 2021 nur durch Einsparungen 2021.

2020 stellt sich die Lage wie folgt dar:

Das Stadtfest wird ausschließlich aus Standgebühren und Sponsorenbeiträgen finanziert. Es haben acht Sponsoren vor der Pandemie ihren Sponsorenbeitrag an die Stadt überwiesen. Alle acht Sponsoren haben gegenüber der Stadt schriftlich mitgeteilt, dass ihr Sponsorenbeitrag für das Stadtfest 2021 verwendet werden soll. Weitere Zuwendungen sind nicht eingegangen. Zuwendungen müssen zudem für den durch den Zuwendenden angegebenen Zweck verwendet werden und können deshalb nicht zur Refinanzierung von Mindereinnahmen bei Sondernutzungsgebühren eingesetzt werden. Standgebühren wurden nicht erhoben, da feststand, dass das Stadtfest abgesagt werden muss. Somit stehen keine Haushaltsgelder zur Verfügung.

Bei fast allen Veranstaltungen, Ortsfeste (Finanzierung durch Spenden) oder anderen Events, wie z.B. Weinfest, sind die Standgebühren ein großer Einnahmeposten. Bereits in 2020 eingenommene Standgebühren wurden bei abgesagten Veranstaltungen zurückgezahlt oder bereits für 2021 reserviert. Der Eigenmittelanteil tendiert bei diesen Veranstaltungen gegen 0, so dass hier für 2020 keine freien Mittel zur Verfügung stehen.

Geringfügige übrige Mittel wurden bereits zur Refinanzierung anderer Mindereinnahmen eingesetzt, z.B. die Turnhallennutzungsentgelte der Sportvereine, die wegen Nichtnutzung in der Coronazeit nicht eingenommen wurden.

2021

Das Veranstaltungsverbot aus der 7. SARS-CoV-2-EindV ist befristet bis zum 31.10.2020. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass wegen einer Verlängerung des Verbots über Mai 2021 hinaus auch im Jahr 2021 Feste und Veranstaltungen in Bernburg (Saale) ausfallen müssen. Wenn die Veranstaltungen nicht verboten sind, werden die im Haushalt 2021 einzuplanenden Mittel benötigt, um die Veranstaltungen durchzuführen.

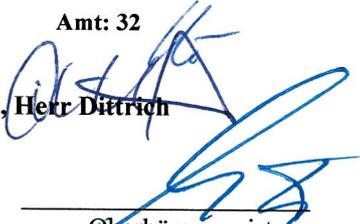
Aus Sicht der Verwaltung sollte der Antrag abgelehnt werden.

Aufgestellt: Frau Dr.
Köster

Amt: 32

Frau Ost  Amt: 30

Mitgezeichnet: Dez. II, Herr Dittrich


- Oberbürgermeister -

